



Sachstand

Übergewinnsteuern in Europa

Neue Regelungen und Pläne für die Abschöpfung von Übergewinnen

Übergewinnsteuern in Europa

Neue Regelungen und Pläne für die Abschöpfung von Übergewinnen

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 074/22

Abschluss der Arbeit: 16.06.2022

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung neuer Steuern in Europa	5
2.	Italien	5
2.1.	Ziel der Steuer (Art. 37 Abs. 1 DL)	6
2.2.	Steuersubjekt (Art. 37 Abs. 1 DL)	6
2.3.	Steuerobjekt (Art. 37 Abs. 2 und 3 DL)	7
2.4.	Steuertarif (Art. 37 Abs. 2 DL)	7
2.5.	Steuererhebung und Steueraufkommen (Art. 37 Abs. 5 und 6 DL)	8
3.	Griechenland	8
3.1.	Ziel der Steuer	8
3.2.	Steuersubjekt	9
3.3.	Steuerobjekt	9
3.4.	Steuertarif	9
3.5.	Steueraufkommen	9
4.	Spanien	9
4.1.	Ziel der Abgabe	10
4.2.	Abgabepflichtige	10
4.3.	Berechnung der Abgabe	10
4.4.	Abgabeeerhebung	11
5.	Rumänien	11
5.1.	Ziel der Steuer	11
5.2.	Steuersubjekt	11
5.3.	Steuerobjekt	11
5.4.	Steuertarif	11
6.	Ungarn	12
6.1.	Ziel der Steuer	12
6.2.	Steuersubjekt	12
6.3.	Steuerobjekt	12
6.4.	Steuertarif	13
6.5.	Steueraufkommen	13
7.	Großbritannien	13
7.1.	Ziel der Steuer	13
7.2.	Steuersubjekt	14
7.3.	Steuerobjekt	14
7.4.	Steuertarif	14
7.5.	Steueraufkommen	14
8.	Vorläufige Einordnung der neuen Steuern als Übergewinnsteuern	14

8.1.	Zur italienischen Steuer	15
8.2.	Zur griechischen Steuer	15
8.3.	Zur spanischen Abgabe	16
8.4.	Zur rumänischen Steuer	16
8.5.	Zu den ungarischen Steuern	16
8.6.	Zur geplanten britischen Steuer	16
9.	EU-Leitlinie über die Besteuerung übermäßiger Gewinne	16

1. Einführung neuer Steuern in Europa

Dargestellt wird im Folgenden, welche Staaten in Europa eine Übergewinnsteuer eingeführt haben bzw. die Einführung einer solchen Steuer planen, und wie die Steuer jeweils grob ausgestaltet ist, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung des Übergewinns. Aufgrund des Ukraine-Krieges und seiner wirtschaftlichen Folgen, insbesondere für die Energiemarkte, zeigt sich auf diesem Gebiet eine starke Dynamik, die laufend zu neuen Gesetzesvorhaben und zu neu beschlossenen, geänderten oder verlängerten Regelungen führt, so dass die folgenden Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können. Zudem konnten nicht alle gesetzlichen Regelungen im Original ausgewertet werden.

Italien hat im März 2022 eine Sonderabgabe für Unternehmen des Energiesektors eingeführt, die an die Umsätze der steuerpflichtigen Unternehmen anknüpft (siehe dazu nachfolgend 2.). **Griechenland** hat im Mai 2022 eine Sonderabgabe für Stromerzeuger beschlossen (siehe dazu nachfolgend 3.). **Spanien** hatte bereits im Herbst 2021 eine Abgabe für Stromerzeuger eingeführt, die im Frühjahr 2022 verlängert worden ist (siehe dazu nachfolgend 4.). **Rumänien** hatte ebenfalls bereits im Herbst 2021 eine Sondersteuer für Stromhersteller eingeführt, die in 2022 verlängert worden ist (siehe dazu nachfolgend 5.). **Ungarn** hat im Juni 2022 Sondersteuern für Unternehmen verschiedener Branchen eingeführt (siehe dazu nachfolgend 6.). Die Regierung **Großbritanniens** hat im Mai 2022 angekündigt, eine neue Steuer auf die Gewinne von Unternehmen der Öl- und Gasindustrie, die in Großbritannien tätig sind, einführen zu wollen („Energy Profits Levy“; siehe dazu nachfolgend 7.).

Im Anschluss an diese Einzeldarstellungen soll eine vorläufige Einordnung der neuen Steuern vor dem Hintergrund historisch-modellhafter Übergewinnsteuern erfolgen (siehe dazu nachfolgend 8.). Abschließend wird auf den „REPower EU“-Plan eingegangen (siehe dazu nachfolgend 9.).

2. Italien¹

Italien hat im März 2022 als Reaktion auf die Auswirkungen des Ukraine-Krieges eine einmalig in 2022 zu erhebende Abgabe für Unternehmen des Energiesektors eingeführt. Diese Abgabe wird nicht als Steuer, sondern als „Außerordentliche Solidaritätsabgabe“ bezeichnet. Technisch handelt es sich aufgrund der Anknüpfung an die Umsätze der steuerpflichtigen Unternehmen um eine „Über-Umsatzsteuer“ (zur systematischen Einordnung der neuen Abgabe nachfolgend 8.1.). Die neue Steuer ist Teil eines gesetzlichen Maßnahmenpaketes zur Bekämpfung der „wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen“ des Ukraine-Krieges.² Das von der italienischen Regierung am 18. März 2022 beschlossene und am 22. März 2022 in Kraft getretene „Decreto-Legge“

¹ Siehe dazu bereits Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Dokumentation WD 4 - 3000 - 049/22 vom 13.4.2022, unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/894892/3eb686d698d36159e9959d281c56f0f4/WD-4-049-2-2-pdf-data.pdf>.

² „Decreto-Legge 21 marzo 2022, n. 21“, veröffentlicht in: „Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana“, Rom 21.3.2022, S. 1 ff., dort Art. 37, S. 20, unter: <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/gu/2022/03/21/67/sg/pdf>.

(im Folgenden „DL“ abgekürzt) mit Gesetzeskraft³ ist inzwischen durch das „*Decreto-Legge*“ vom 17. Mai 2022 modifiziert worden.⁴ Nachfolgend wird der Tatbestand der neuen Steuer im Überblick dargestellt.

2.1. Ziel der Steuer (Art. 37 Abs. 1 DL)

Die italienische Übergewinnsteuer dient der Finanzierung eines weiteren Maßnahmenpaketes im Umfang von rund 4,4 Mrd. Euro, mit dem Italien die Auswirkungen des Ukraine-Krieges bekämpfen will. Zu seiner Finanzierung soll laut Ministerpräsident Draghi mit der neuen Steuer „*ein Teil der Übergewinne*“ („una parte dei profitti in eccesso“) erfasst werden, die Unternehmen der Energiebranche aufgrund der erhöhten Rohstoffpreise erzielen, und an „*Familien und Unternehmen in Schwierigkeiten*“ umverteilt werden.⁵

2.2. Steuersubjekt (Art. 37 Abs. 1 DL)

Steuerpflichtig sind nur Unternehmen der Energiebranche, im Einzelnen

- Unternehmen, die in Italien zum Zweck des Weiterverkaufs Strom herstellen, Methangas herstellen oder Erdgas fördern,
- Unternehmen, die in Italien mit Strom, Methangas oder Erdgas handeln,
- Unternehmen, die in Italien Erdölprodukte herstellen, verteilen oder damit handeln,
- Unternehmen, die Strom, Methangas, Erdgas oder Erdölprodukte zum Zweck des Weiterverkaufs importieren,
- Unternehmen, die Strom, Methangas, Erdgas oder Erdölprodukte aus anderen EU-Mitgliedstaaten in den Handel bringen.

Nicht steuerpflichtig sind Unternehmen, die Handelsplattformen für Strom, Gas, Umweltzertifikate oder Brennstoffe betreiben. Die Steuerpflicht ist rechtsformunabhängig.

³ Wie von Art. 77 der Verfassung der Italienischen Republik vorgesehen ist dieses „*Decreto-Legge*“ durch das Parlament in ein Gesetz (Legge) umgewandelt worden, siehe „*Legge 20 maggio 2022, n. 51*“, siehe https://www.gazzettaufficiale.it/do/gazzetta/serie_generale/0/pdfPaginato?dataPubblicazioneGazzetta=20220520&numeroGazzetta=117&tipoSerie=SG&tipoSupplemento=GU&numeroSupplemento=0&progressivo=0&numPagina=1&edizione=0&elenco30giorni=true.

⁴ „*Decreto-Legge 17 maggio 2022, n. 50*“, veröffentlicht in: „*Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana*“, Rom 17.5.2022, S. 1 ff., dort Art. 55, S. 34, unter: <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/gu/2022/05/17/114/pdf>.

⁵ Siehe *Corriere della Sera* vom 18.3.2022 („*Draghi spiega il decreto taglia prezzi: Aiuti finanziati dagli extra-profitti delle aziende energetiche*“) unter: https://www.corriere.it/economia/aziende/22_marzo_18/draghi-aiutiamo-cittadini-imprese-rincari-0cc66ad8-a6fa-11ec-b959-f4f83b4867c0.shtml.

2.3. Steuerobjekt (Art. 37 Abs. 2 und 3 DL)

Bezugsgröße für die Berechnung des Übergewinns sind die **Umsätze** der steuerpflichtigen Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Bemessungsgrundlage der Steuer ist die Differenz zwischen dem Saldo aus Ausgangsumsätze und Eingangsumsätze im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. April 2022 (Besteuerungszeitraum)⁶ einerseits und dem Saldo aus Ausgangsumlässen und Eingangsumlässen im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. April 2021 (Vergleichszeitraum)⁷ andererseits. Ist die Differenz positiv, hat sich also der Saldo gegenüber dem Vergleichszeitraum erhöht, wird auf diese **Erhöhung** („*incremento*“) der Steuersatz angewendet.⁸ Die relevanten Ausgangs- und Eingangsumsätze (jeweils netto ohne Umsatzsteuer) sind den Umsatzsteueranmeldungen bzw. -erklärungen der steuerpflichtigen Unternehmen zu entnehmen.⁹ Dabei gelten die folgenden beiden **Ausnahmen**. Die Steuer wird nur erhoben, wenn die Erhöhung größer als 5.000.000 Euro ausfällt (absolute Erhöhung) und mindestens 10 % beträgt (relative Erhöhung).

Durch die Bezugnahme auf die erklärten Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes können sich im Hinblick auf den Gesetzeszweck problematische Folgen ergeben, wenn das Verhältnis von Eingangs- und Ausgangsumsätze durch außergewöhnliche Geschäftsvorfälle „verfälscht“ wird. Die Praxis wartet insoweit noch auf Klärung durch die Finanzverwaltung; die Einbeziehung sämtlicher Umsätze wird vermutlich eine verfassungsrechtliche Überprüfung nach sich ziehen.¹⁰

2.4. Steuertarif (Art. 37 Abs. 2 DL)

Der Steuersatz beträgt 25 % der Bemessungsgrundlage, also der „Erhöhung“ gemäß 2.3. Der Steuersatz wurde nachträglich erhöht. Im ersten „*Decreto Legge*“ vom März war noch ein Steuersatz von 10 % vorgesehen.

6 In der ursprünglichen Fassung reichte der Besteuerungszeitraum nur bis zum 31. März 2022.

7 Ist dieser Vergleichssaldo negativ, ist ein Wert von Null als Vergleichswert anzusetzen.

8 Aufgrund dieser Anknüpfung ergibt sich eine Vergleichbarkeit zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer, so dass sich die Frage stellt, ob der Steuersatz der Übergewinnsteuer als ein temporär erhöhter Umsatzsteuersatz für eine bestimmte Branche anzusehen ist, und ob die Übergewinnsteuer mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (RL 2006/112/EG vom 28.11.2006) vereinbar ist.

9 Der Zeitraum zwischen dem Beschluss der Regierung vom 18.3.2022 und dem Ende des Besteuerungszeitraums konnte von den steuerpflichtigen Unternehmen möglicherweise für Gestaltungen genutzt werden, zum Beispiel um durch zusätzliche Beschaffungen die Bemessungsgrundlage zu senken, siehe dazu *La Repubblica* vom 23.3.2022 („*Mef in campo: sugli extraprofitti non ci sarà elusione*“) unter: <https://ricerca.repubblica.it/repubblica/archivio/repubblica/2022/03/23/mef-in-campo-sugli-extraprofitti-non-ci-sara-elusione16.html?ref=search>.

10 Siehe „Eutekneinfo“ vom 15.6.2022 (https://www.eutekne.info/Sezioni/Art_893917_extra_proftti_incerti_ai_fini_del_contributo_contro_il_caros.aspx).

2.5. Steuererhebung und Steueraufkommen (Art. 37 Abs. 5 und 6 DL)

Die Steuer wird einmalig im Jahr 2022 erhoben. Ursprünglich musste die Steuer bis zum 30. Juni 2022 angemeldet und gezahlt werden. Durch das zweite „*Decreto Legge*“ wurde die Fälligkeit aufgeteilt, so dass 40 % des Betrages zum 30. Juni 2022 als Vorauszahlung und der verbleibende Betrag zum 30. November 2022 gezahlt werden müssen. Die Einzelheiten der Steuererhebung einschließlich der Erklärungspflichten und der Zahlungsmodalitäten werden durch Verfügung der Finanzbehörde (*Agenzia delle Entrate*) festgelegt. Für das Besteuerungsverfahren (Veranlagung, Erhebung, Sanktionen und Rechtsbehelfe) gelten im Übrigen die Bestimmungen, die für die Umsatzsteuer Anwendung finden. Die Steuer ist nicht als Betriebsausgabe bei den italienischen Ertragsteuern und der italienischen Gewerbesteuer (IRAP) absetzbar (Art. 37 Abs. 7 DL).

Der von der Steuer erfasste Übergewinn wird auf rund 39,8 Mrd. Euro geschätzt¹¹, was bei einem Steuersatz von 25 % zu einem geschätzten Steueraufkommen von rund 10 Mrd. Euro führen würde. Diese Schätzung bezieht sich noch auf den ursprünglichen Besteuerungszeitraum bis zum 31. März 2022.

3. Griechenland¹²

Das griechische Parlament hat am 26. Mai 2022 ein „Klimagesetz“ verabschiedet.¹³ Darin ist als Reaktion auf erheblich gestiegene Energiepreise neben klimapolitischen Maßnahmen auch eine finanzielle Unterstützung für Stromverbraucher und zu deren Finanzierung eine einmalige Sonderabgabe für Stromerzeuger vorgesehen (Art. 37 des Klimagesetzes). Die folgende Zusammenfassung des Inhalts dieser Sonderabgabe basiert auf Übersetzungen des Gesetzestextes, ohne dass dieser im Original ausgewertet werden konnte.

3.1. Ziel der Steuer

Die griechische Übergewinnsteuer für Stromerzeuger soll der Finanzierung von Entlastungen für Stromverbraucher aufgrund gestiegener Energiepreise dienen. Das Aufkommen fließt in einen Fonds zur Subventionierung der Stromkosten der Verbraucher (Art. 37 Abs. 3 des Klimagesetzes).

¹¹ Siehe *La Repubblica* vom 23.3.2022 („*Mef in campo: sugli extraprofitti non ci sarà elusione*“) unter: <https://ricerca.repubblica.it/repubblica/archivio/repubblica/2022/03/23/mef-in-campo-sugli-extraprofitti-non-ci-sara-elusione16.html?ref=search>.

¹² Siehe dazu bereits Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Dokumentation WD 4 - 3000 - 065/22 vom 31.5.2022.

¹³ Siehe zum Gesetzgebungsverfahren https://www.hellenicparliament.gr/Nomothetiko-Ergo/Syzitiseis-kai-Psi-fisi?law_id=0b7f36df-2e5b-4d4b-b5f3-ae9900a07542, Siehe zum Gesetzestext <https://dasarxeio.com/2022/05/28/112639/> und <https://www.taxheaven.gr/law/4936/2022>. Siehe auch die Meldungen bei Reuters vom 26.5.2022 (<https://www.reuters.com/business/environment/greece-passes-first-climate-law-vows-cut-dependence-fossil-fuels-2022-05-26/>) und „Energypress“ vom 27.5.2022 (<https://energypress.eu/energy-companies-must-reshape-commercial-policies/>).

3.2. Steuersubjekt

Steuerpflichtig sind nur inländische Unternehmen, die Strom herstellen (Stromerzeuger). Ausgenommen sind Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien (Art. 37 Abs. 1 des Klimagesetzes). Betroffen von der Abgabe sollen vor allem die Betreiber von Kraftwerken sein, die mit Erdgas betrieben werden.¹⁴

3.3. Steuerobjekt

Bezugsgröße für die Berechnung des Übergewinns sind die Gewinne im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. Juni 2022 im Vergleich zu den Gewinnen des Vorjahres. Der Übergewinn wird jeweils für jeden Monat dieses Zeitraums ermittelt, als Differenz aus dem Gewinn des Monats des Besteuerungszeitraums und dem Gewinn des entsprechenden Monats des Vorjahres (Bemessungsgrundlage), siehe Art. 37 Abs. 2 des Klimagesetzes.

3.4. Steuertarif

Der Steuersatz beträgt 90 % der Bemessungsgrundlage (Art. 37 Abs. 2 des Klimagesetzes).

3.5. Steueraufkommen

Schätzungen nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nennen ein Steueraufkommen von 300 bis 400 Millionen Euro.¹⁵

4. Spanien¹⁶

Spanien hat bereits im Herbst 2021 ein Gesetzespaket mit Sofortmaßnahmen gegen die Auswirkungen gestiegener Gaspreise auf die Verbrauchermärkte für Gas und Strom beschlossen. Damit wurde zugleich eine Regelung eingeführt, die die übermäßigen Einnahmen von bestimmten Stromproduzenten abschöpfen soll.¹⁷ Diese Regelung wird nicht als Steuer oder Abgabe bezeichnet, sondern als „Mechanismus zur Verringerung der übermäßigen Vergütung auf dem Strommarkt, hervorgerufen durch erhöhte Preise für Erdgas“ (im Folgenden bezeichnet als „Mechanismus“). Spanien hat die Geltung der Abgabe im Frühjahr 2022 um drei Monate bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

¹⁴ Siehe „Energypress“ vom 25.5.2022 (<https://energypress.eu/electricity-producer-tax-for-windfall-profits-in-parliament/>).

¹⁵ Siehe „Energypress“ vom 27.5.2022 (<https://energypress.eu/energy-companies-must-reshape-commercial-policies/>).

¹⁶ Siehe zum Folgenden Watson, Farley & Williams vom 23.9.2021 (<https://www.wfw.com/articles/temporary-windfall-profit-reduction-mechanism-on-remuneration-from-electricity-production-activity-in-spain/>) und vom 9.5.2022 (<https://www.wfw.com/articles/important-regulatory-developments-in-the-energy-sector-approved-in-spain-decree-law-6-2022/>).

¹⁷ Art. 4 ff. „Real Decreto-ley 17/2021“ vom 14.9.2021, siehe „Boletín Oficial del Estado“ vom 15.9.2021; „Real Decreto-ley 6/2022“ vom 29.3.2022.

4.1. Ziel der Abgabe

Die Abgabe soll übermäßige Einnahmen von Stromproduzenten abschöpfen, die ihren Strom nicht aus der Nutzung von Gas gewinnen, aber von gestiegenen Stromverkaufspreisen profitieren, während die Kurse für Emissionsrechte und die Preise für Erdgas erheblich gestiegen sind. Die dadurch bedingte übermäßige Vergütung für Stromproduzenten, die keine Treibhausgase emittieren, zulasten aller Stromverbraucher soll begrenzt werden.

4.2. Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind nur Unternehmen, die Strom herstellen, den sie nicht aus der Nutzung von Gas gewinnen. Alle anderen Techniken der Stromherstellung sind dagegen erfasst. Ausnahmen bestehen für kleine Anlagen, Anlagen außerhalb des spanischen Festlandes („territorio peninsular“; ausgeschlossen sind also Anlagen auf den spanischen Inseln) und subventionierte Anlagen. Betroffen von der Abgabe sollen vor allem Stromerzeuger sein, die Kern- oder Wasserkraftwerke betreiben.¹⁸

4.3. Berechnung der Abgabe

Der monatlich berechnete abgabepflichtige Betrag ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die in die Berechnungsformel einfließen, nämlich von der Menge des produzierten Stroms, vom aktuellen durchschnittlichen Erdgaspreis (soweit er über 20 Euro pro MWh liegt) und von einem weiteren Faktor, der für die Internalisierung des Preises für Erdgas in die aktuellen Preise auf dem Strommarkt steht (siehe im Einzelnen Art. 7 „Real Decreto-ley 17/2021“). Der so berechnete Wert wird mit dem Faktor 0,9 multipliziert. Daraus ergibt sich der Abzugsbetrag, der als übermäßiger Teil der Gesamteinnahmen gilt und abgeführt werden muss („*minoración de la retribución de la actividad de producción de energía eléctrica*“).

Die Abgabe sollte unabhängig davon eingreifen, ob der Hersteller den Strom über den Großhandel oder über (langfristige) Verträge verkauft, also auch soweit Hersteller den Strom bereits aufgrund von Verträgen zu Festpreisen verkauft hatten. Dies hat eine Klarstellung durch die Regierung veranlasst, wonach der Mechanismus nicht greift, soweit Strom nachweislich aufgrund eines Forward-Vertrages zu einem festen Preis außerhalb der eigenen Unternehmensgruppe verkauft wird.¹⁹ Diese Regelung wurde im Frühjahr 2022 dahingehend modifiziert, dass Verkäufe mit festen Laufzeiten von mindestens einem Jahr und zu einem bestimmten Höchstpreis (67 Euro/MWh) von der Regelung ausgenommen sind, und bei einem darüber liegenden Preis lediglich in Höhe der Differenz von dem Mechanismus erfasst sind.

18 Siehe Handelsblatt vom 14.6.2022, Seite 10.

19 Siehe dazu auch Handelsblatt vom 14.6.2022, Seite 10.

4.4. Abgabeerhebung

Die Regelung begründet eine monatliche Zahlungspflicht für die betroffenen Stromerzeuger. Der Systemoperator informiert den Stromhersteller über die zu zahlenden monatlichen Beträge (Vorauszahlungen). Nach Vorlage der endgültigen Zahlen erfolgt die Schlussrechnung. Die Zahlungen fließen in das Elektrizitätsversorgungssystem ein.

5. Rumänien²⁰

Bereits im Herbst 2021 hat Rumänien zusammen mit anderen gesetzlichen Maßnahmen wie einer Preisobergrenze für Strom und Gas eine Übergewinnsteuer für Stromhersteller eingeführt.²¹ Im Frühjahr 2022 wurde die Steuer bis zum 31. März 2023 verlängert.

5.1. Ziel der Steuer

Die rumänische Übergewinnsteuer für Stromerzeuger ist eine zusätzliche Steuer auf die außergewöhnlich hohen Einnahmen aufgrund der hohen Strompreise.

5.2. Steuersubjekt

Steuerpflichtig sind Unternehmen, die Strom herstellen. Die Steuer gilt nicht für Unternehmen, die Strom aus Biomasse und fossilen Brennstoffen herstellen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung. Sie gilt auch nicht für neue Herstellungskapazitäten, die nach dem Tag der Einführung geschaffen wurden.

5.3. Steuerobjekt

Bezugsgröße für die Berechnung des Übergewinns auf monatlicher Basis ist die Differenz zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Verkaufspreis für gelieferten Strom und dem Referenzpreis von 450 RON (Rumänische Leu)/MWh. Die Berechnungsmethode wurde nachträglich dahingehend präzisiert, dass Produzenten die für die Nutzung erneuerbarer Energien üblichen Kosten für die Versorgungssicherheit in Abzug bringen können. Kritisch gesehen wird die Anknüpfung an Einnahmen aus Stromverkäufen statt an den Gewinn.

5.4. Steuertarif

Der Steuersatz beträgt 80 % der Bemessungsgrundlage.

20 Siehe zum Folgenden CMS Law-Now vom 5.11.2021 (<https://www.cms-lawnow.com/ealerts/2021/11/romania-caps-electricity-gas-prices-imposes-windfall-tax-for-producers>) und vom 23.3.2022 (https://www.cms-lawnow.com/ealerts/2022/03/romania-extends-measures-against-high-electricity-and-gas-prices?cc_lang=en).

21 Gesetz Nr. 259/2021 vom 29.10.2021.

6. Ungarn²²

Ungarn hat nach Ankündigung der Regierung vom 25. Mai 2022 im Juni 2022 per Dekret verschiedene Sondersteuern für Unternehmen verschiedener Branchen eingeführt.

6.1. Ziel der Steuer

Die neuen ungarischen Sondersteuern sollen außerordentliche Gewinne der Unternehmen abschöpfen und damit der Subventionierung von Energiepreisen und der Finanzierung von zusätzlichen Verteidigungsausgaben dienen.²³

6.2. Steuersubjekt

Steuerpflichtig sind Unternehmen ausgewählter Branchen, nämlich Banken, Versicherungen, Energieunternehmen, Handelsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, Fluggesellschaften und Pharmaunternehmen.²⁴ Begründet wird die Steuer damit, dass gerade diese Unternehmen über die letzten Jahre hinweg hohe Gewinne erzielt hätten. Verschont bleiben demgegenüber zum Beispiel Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, der Leichtindustrie und der Bauindustrie.²⁵

6.3. Steuerobjekt

Die Steuer erfasst je nach betroffener Branche unterschiedliche Steuerobjekte, zum Beispiel Netoumsätze (zum Beispiel bei Banken, Telekommunikations- und Handelsunternehmen), Finanztransaktionen, Ölpreisdifferenzen (zwischen dem Preis für Öl aus Russland und dem Weltmarktpreis), Zahl der Flugpassagiere.²⁶ Besteuerungszeiträume sind die Jahre 2022 und 2023.

Zwar hat die Regierung angekündigt genau darauf zu achten, ob die Steuer auf die Verbraucher abgewälzt wird; dennoch haben zahlreiche Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen angekündigt, die Verbraucherpreise wegen der Steuer erhöhen zu wollen.²⁷

22 Siehe dazu bereits Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Dokumentation WD 4 - 3000 - 069/22 vom 8.6.2022.

23 Hungary Today vom 27.5.2022 (<https://hungarytoday.hu/press-roundup-pm-imposes-windfall-tax-on-extra-profits/>); FAZ vom 27.5.2022, Seite 20.

24 Germany Trade & Invest vom 29.5.2022 (<https://www.gtae.de/de/trade/ungarn/wirtschaftsumfeld/sondersteuer-fuer-ausgewahlte-brancken-beschlossen-846558/>); FAZ vom 27.5.2022, Seite 20.

25 FAZ vom 27.5.2022, Seite 20.

26 Budapest Business Journal vom 7.6.2022 (<https://bbj.hu/politics/domestic/government/gov-t-issues-decree-on-windfall-taxes>); Bloomberg vom 5.6.2022 (<https://www.bloomberg.com/news/articles/2022-06-05/hungary-unveils-windfall-taxes-6-1-billion-in-spending-cuts>).

27 Hungary Today vom 14.6.2022 (<https://hungarytoday.hu/several-companies-pass-on-governments-extra-profit-tax-on-consumers/>).

6.4. Steuertarif

Je nach branchenspezifischer Bemessungsgrundlage (siehe 6.3.) kommen unterschiedliche, zum Teil progressive Steuersätze zur Anwendung, die zudem in den Jahren 2022 und 2023 unterschiedlich ausfallen können.²⁸ So sollen bei umsatzabhängiger Bemessungsgrundlage ein Freibetrag und ein progressiver Steuersatz gelten.²⁹

6.5. Steueraufkommen

Das Steueraufkommen wird auf rund 2 Milliarden Euro in 2022 und rund 2,5 Milliarden Euro in 2023 geschätzt.³⁰

7. Großbritannien³¹

Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland hat am 26. Mai 2022 angekündigt, eine neue Steuer auf die Gewinne von Unternehmen der Öl- und Gasindustrie, die in Großbritannien tätig sind, einführen zu wollen („Energy Profits Levy“). Hierzu liegen Eckpunkte der Regierung vor, die dazu in Kürze einen Gesetzentwurf vorlegen will.

7.1. Ziel der Steuer

Die neue Steuer soll aktuelle außerordentliche Gewinne der Unternehmen der Öl- und Gasbranche in Großbritannien abschöpfen. Sie soll vorübergehend erhoben werden, bis die Öl- und Gaspreise wieder auf ein normales Niveau sinken. Das Gesetz soll eine „Sunset-Klausel“ enthalten, wonach das Gesetz spätestens Ende 2025 außer Kraft tritt. Mit dem Aufkommen sollen unter anderem Zuwendungen an bedürftige Haushalte finanziert werden, um die gestiegenen Energiekosten abzufedern.

28 Budapest Business Journal vom 7.6.2022 (<https://bbj.hu/politics/domestic/government/gov-t-issues-decree-on-windfall-taxes>).

29 Siehe etwa Germany Trade & Invest vom 29.5.2022 (<https://www.gtai.de/de/trade/ungarn/wirtschaftsumfeld/sondersteuern-fuer-ausgewahlte-brachen-beschlossen-846558/>).

30 Budapest Business Journal vom 7.6.2022 (<https://bbj.hu/politics/domestic/government/gov-t-issues-decree-on-windfall-taxes>).

31 Siehe dazu bereits Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Dokumentation WD 4 - 3000 - 069/22 vom 8.6.2022. Siehe zum Folgenden HM Treasury, Policy paper „Energy Profits Levy – Technical Note - Updated 15 June 2022“ (<https://www.gov.uk/government/publications/cost-of-living-support/energy-profits-levy-technical-note>); siehe auch KPMG vom 30.5.2022 (<https://home.kpmg/uk/en/home/insights/2022/05/tmd-uk-government-announces-windfall-tax-on-extraordinary-oil-and-gas-profits.html>).

7.2. Steuersubjekt

Steuerpflichtig sollen nur Unternehmen aus dem Öl- und Gassektor sein, die in Großbritannien einschließlich des Festlandsockels tätig sind. Diskutiert wird noch, die Steuer auf Stromerzeuger zu erweitern, um auch deren außerordentliche Gewinne zu erfassen.³²

7.3. Steuerobjekt

Bemessungsgrundlage der Steuer sollen die Gewinne der Unternehmen sein, die auch bereits der Körperschaftsteuer unterliegen; dies betrifft die sogenannten „*ring fence profits*“ aus der Ausbeutung heimischer Öl- und Gasfelder. Die Steuer soll Gewinne erfassen, die seit dem 26. Mai 2022 entstehen. Das Wirtschaftsjahr muss daher zum Stichtag 26. Mai 2022 aufgeteilt werden, um die Steuer berechnen zu können.

Für die neue Steuer sollen sowohl ein Verlustrücktrag als auch ein Verlustvortrag möglich sein. Bestehende körperschaftsteuerliche Verluste sollen für Zwecke der neuen Steuer nicht genutzt werden können. Stilllegungskosten und Finanzierungskosten sollen für Zwecke der neuen Steuer nicht abzugsfähig sein, um die Bemessungsgrundlage dadurch nicht zu reduzieren. Allerdings soll ein Investitionsfreibetrag für Investitionen in die Öl- und Gasproduktion (80 % der Aufwendungen) vorgesehen werden, der zudem vorgetragen werden kann.

7.4. Steuertarif

Der Steuersatz soll 25 % der Bemessungsgrundlage betragen. Der reguläre Körperschaftsteuersatz für Unternehmen des Öl- und Gassektors, der höher ist als für anderen Unternehmen, beträgt 30 % (Ring Fence Corporation Tax) zuzüglich 10 % Zuschlag (Supplementary Charge); die reguläre Gesamtsteuerbelastung beträgt also 40 % der Gewinne. Durch die neue Steuer würde die Steuerbelastung also auf 65 % erhöht.

7.5. Steueraufkommen

Das Steueraufkommen wird auf 5 Milliarden Pfund in den ersten zwölf Monaten geschätzt.

8. Vorläufige Einordnung der neuen Steuern als Übergewinnsteuern

Übergewinnsteuern wurden insbesondere in Kriegs- und Nachkriegszeiten erhoben. Dabei wurden vor allem zwei Ziele verfolgt, nämlich das fiskalpolitische Ziel der Deckung eines außergewöhnlich hohen öffentlichen Finanzbedarfs und das weitere Ziel, Gewinne bestimmter Branchen abzuschöpfen, die entweder *aufgrund* oder *während* der Kriege erwirtschaftet wurden und daher als ungerecht empfunden wurden (siehe ausführlich zur Übergewinnsteuer die Ausarbeitung

32 Siehe zur möglichen Erweiterung BNN Bloomberg vom 8.6.2022 (<https://www.bnnbloomberg.ca/uk-energy-windfall-tax-would-threaten-green-spending-trade-group-warns-1.1776027>).

„Übergewinnsteuer – historische Hintergründen, aktuelle Diskussion und rechtliche Fragen“³³). Problematisch ist die Bemessung des Übergewinns nach einkommensteuerlichen Methoden. Dazu muss der aktuelle Gewinn des Besteuerungszeitraums verglichen werden mit einem Referenzgewinn. Der Referenzgewinn kann sich nach einer vorgegebenen fiktiven Rendite bemessen (*invested capital method*) oder nach den tatsächlichen Gewinnen desselben Unternehmens aus einem bestimmten Zeitraum vor dem Besteuerungszeitraum (*average earnings method* bzw. *base years method*).³⁴

8.1. Zur italienischen Steuer

In der Diskussion in Italien anlässlich der Einführung der neuen Abgabe wird diese als Übergewinnsteuer bezeichnet bzw. von einem „Übergewinn“ gesprochen („*tassa sugli extraprofitti*“, „*extrautile*“;³⁵ „*profitti in eccesso*“³⁶). Auch wenn die Steuer sich nicht auf das „Über-Einkommen“ einer bestimmten Periode bezieht, sondern auf den „Über-Umsatz“ (siehe 2.3.), lässt sich die Steuer noch als Übergewinnsteuer einordnen, wenn man die Bemessungsgrundlage (Erhöhung gemäß 2.3.) als **pauschalierten Übergewinn** versteht. Die Anknüpfung an die Umsätze führt jedenfalls zu einer erheblichen Vereinfachung der Erhebung der Steuer, da die erforderlichen Daten in Gestalt der Umsatzsteueranmeldungen bzw. -erklärungen sofort verfügbar sind. Zugleich werden die Schwierigkeiten der Bemessung des Übergewinns nach einkommensteuerlichen Methoden vermieden. Die italienische Steuer bedient sich also der Vergleichstechnik historischer Übergewinnsteuern, allerdings bezogen auf Umsätze und nicht auf Gewinne. Es handelt sich nicht um eine allgemeine Übergewinnsteuer, sondern um eine Steuer, die nur eine Branche (die Energiebranche) betrifft.

8.2. Zur griechischen Steuer

Anders als die italienische Übergewinnsteuer, die sich technisch auf „Über-Umsätze“ bezieht, berechnet sich die griechische Übergewinnsteuer nach einem Vergleich des Gewinns im Besteuerungszeitraum mit früheren Gewinnen. Der Referenzgewinn bemisst sich nach den tatsächlichen Gewinnen desselben Unternehmens aus einem bestimmten Zeitraum vor dem Besteuerungszeitraum. Das setzt voraus, dass die Gewinne der entsprechenden Zeiträume bereits ermittelt sind. Die griechische Übergewinnsteuer erfasst damit einen tatsächlichen Übergewinn. Sie entspricht

33 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung WD 4 - 3000 - 023/21 vom 31.3.2021, unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/838958/eaa79ffafc735d702c68efccc5c12d40/WD-4-023-21-pdf-data.pdf>.

34 Siehe zur Ermittlung des Übergewinns nach dem Einkommen und die dabei denkbaren Methoden die Ausarbeitung WD 4 - 3000 - 023/21 (Fußnote 33), S. 12 ff.

35 Siehe etwa *La Repubblica* vom 23.3.2022 („*Mef in campo: sugli extraprofitti non ci sarà elusione*“) unter: <https://ricerca.repubblica.it/repubblica/archivio/repubblica/2022/03/23/mef-in-campo-sugli-extraprofitti-non-ci-sara-elusione16.html?ref=search>.

36 Siehe *Corriere della Sera* vom 18.3.2022 („*Draghi spiega il decreto taglia prezzi: Aiuti finanziati dagli extra-profitti delle aziende energetiche*“) unter: https://www.corriere.it/economia/aziende/22_marzo_18/draghi-aiutiamo-cittadini-imprese-rincari-0cc66ad8-a6fa-11ec-b959-f4f83b4867c0.shtml.

daher am ehesten historischen Übergewinnsteuermodellen, allerdings subjektiv stark eingeschränkt auf Stromerzeuger.

8.3. Zur spanischen Abgabe

Die spanische Abgabe bemisst sich weder nach Gewinnen noch nach Umsätzen, sondern orientiert sich an spezifischen Parametern des Strom- bzw. Gasmarktes. Zwar zielt die Abgabe auch darauf ab, einen „*windfall profit*“ abzuschöpfen, den gerade die Abgabepflichtigen erwirtschaften. Dabei handelt es sich allenfalls um einen pauschalierten Übergewinn. Ob dieser die tatsächlich erwirtschafteten Vorteile abbildet, lässt sich hier nicht beurteilen. Hinsichtlich ihrer Methoden weicht die spanische Abgabe von historischen Übergewinnsteuermodellen deutlich ab. Ihr subjektiver Anwendungsbereich ist eng begrenzt auf bestimmte Stromerzeuger.

8.4. Zur rumänischen Steuer

Die rumänische Steuer orientiert sich an Verkaufserlösen für ein bestimmtes Produkt (Stromlieferungen) und ist insofern enger gefasst als die italienische Steuer, wählt als Referenzwert allerdings nicht tatsächliche Erlöse eines Vorjahreszeitraums, sondern einen festgelegten Referenzwert (Referenzpreis). Sie soll damit ebenfalls einen aus Verkaufserlösen abgeleiteten pauschalierten Übergewinn erfassen.

8.5. Zu den ungarischen Steuern

Die neuen ungarischen Steuern weisen unterschiedliche Bemessungsgrundlagen und Steuersätze auf, so dass eher von einer Mehrheit branchenspezifischer Einzelsteuern gesprochen werden kann. Eine pauschale Einordnung ist daher nicht möglich.

8.6. Zur geplanten britischen Steuer

Anders als die italienische und die griechische Übergewinnsteuer, die die Ergebnisse des Besteuerungszeitraums mit früheren Zeiträumen vergleichen, stellt die geplante britische Sondersteuer keinen Vergleich zu früheren Jahren oder zu einer fiktiven Rendite an, sondern stellt systematisch eine temporäre Erhöhung der Steuersätze auf laufende Gewinne des Besteuerungszeitraums dar, wobei die Bemessungsgrundlage der Sondersteuer allerdings nicht identisch ist zur regulären Körperschaftsteuer. Methodisch folgt sie also nicht einer typischen Übergewinnsteuer. Politisch mag die Steuer als (pauschalierte) Übergewinnsteuer beurteilt werden können, wenn sie Unternehmen einer Branche erfasst, die aufgrund aktueller externer Entwicklungen höhere Gewinne als in früheren Jahren erzielen. Sie wird daher in der Diskussion als „*windfall profits tax*“ bezeichnet. Wie bei den anderen hier dargestellten Steuern handelt es sich nicht um eine allgemeine (Übergewinn-)Steuer, sondern um eine branchenspezifische Steuer.

9. EU-Leitlinie über die Besteuerung übermäßiger Gewinne

Die Einführung befristeter Sondersteuern zur Abschöpfung übermäßiger Erlöse von Stromerzeugern ist auch im „REPower EU“-Plan der Europäischen Union als Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vorgesehen. Die Europäische Kommission hat angesichts des Ukraine-Krieges am 8. März 2022 den „REPower EU“-Plan vorgestellt. Dieser soll ein gemeinsames europäisches Vorgehen für

erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie gewährleisten.³⁷ Der Anhang 2 zu dieser Mitteilung enthält „Leitlinien für die Anwendung steuerlicher Maßnahmen auf übermäßige Gewinne“.³⁸ Danach können die Mitgliedstaaten hohe Einnahmen des Energiesektors und darüber hinaus des Emissionshandels an die Verbraucher umverteilen.³⁹ Dabei sollen Steuereinnahmen aus „übermäßigen Erlösen“, die bestimmte Stromerzeuger erzielen, an die Strom-Endverbraucher umverteilt werden, ohne eine effiziente Preisbildung zu beeinträchtigen und ohne Marktverzerrungen zu verursachen. Während in der Pressemitteilung vom „Energiesektor“ gesprochen wird, erwähnt die Leitlinie gemäß Anhang 2 nur „Stromerzeuger“.

Die oben genannten EU-Mitgliedstaaten beschränken den Kreis steuerpflichtiger Unternehmen überwiegend auf Stromerzeuger (Griechenland, Rumänien), einige dehnen ihn auf weitere Unternehmen des Energiesektors aus (Italien⁴⁰), einige gehen weit darüber hinaus (Ungarn).

* * *

37 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie, COM(2022) 108 vom 8.3.2022, unter: (https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:71767319-9f0a-11ec-83e1-01aa75ed71a1.0019.02/DOC_1&format=PDF).

38 Bei Mitteilungen der Kommission bzw. Leitlinien handelt es sich um Verwaltungsvorschriften, die in Art. 288 AEUV nicht aufgeführte, ungekennzeichnete Rechtsakte darstellen. Sie sind für die Mitgliedstaaten grundsätzlich unverbindlich, Rechtswirkungen entfalten sie im Wesentlichen nur über den durch die Selbstbindung der Kommission vermittelten Vertrauenschutz, siehe *W. Schroeder*, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 288 Rn. 33; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 288 AEUV Rn. 104 ff.

39 Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 8.3.2022, siehe unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1511.

40 Zum Vergleich der italienischen Steuer mit den Anforderungen der Leitlinie siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Dokumentation WD 4 - 3000 - 049/22 vom 13.4.2022, unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/894892/3eb686d698d36159e9959d281c56f0f4/WD-4-049-22-pdf-data.pdf>.